

Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erlässt auf Grund § 6a Abs. 6 S. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07 2021 (BGBl. I S. 3108) und nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 und Abs. 6 des Elektromobilitätsgesetzes vom 05.06 2015 (BGBl I S. 898), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) folgende Gebührenordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensätze

1. Die Parkgebühr beträgt je angefangene 20 Minuten 0,50 EUR.
2. Für ein Gebiet, das im Norden durch die Haveringallee, Hartmannstraße, Denisstraße, Carl-Wurster-Platz, im Westen durch die Sumgaitallee, Heinigstraße, im Osten vom Rhein und im Süden durch die Bleichstraße, die Yorckstraße, die Max-Bill-Straße begrenzt wird (Innenstadt), beträgt die Parkgebühr 1,00 EUR je angefangene 20 Minuten.
Die Fläche der genannten Straßen mit ihren Parkplätzen ist eingeschlossen.
3. Die für den jeweiligen Parkraum geltende Parkgebühr, die gebührenpflichtigen Zeiten, Mindest- und Höchstparkdauer sind auf den Parkscheinautomaten ausgewiesen.
4. Entgegen der Absätze 1 – 3 dieses Paragraphen erfolgt bei Nutzung des sog. „Smart-Parking“ in den jeweiligen Tarifzonen eine minutengenaue Abrechnung.

Das Parken von elektrisch betriebenen Fahrzeugen i. S. d. § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 9a der Fahrzeug-Zulassungs-verordnung (FZV) entsprechend gekennzeichnet sind, ist entgegen der unter Nr. 1 und Nr. 2 dieser Gebührenordnung genannten Gebührensätze kostenfrei.

Ein entsprechender Hinweis ist auf den Parkscheinautomaten aufgebracht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein vom 17.12.2020 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den
Steinruck
Oberbürgermeisterin